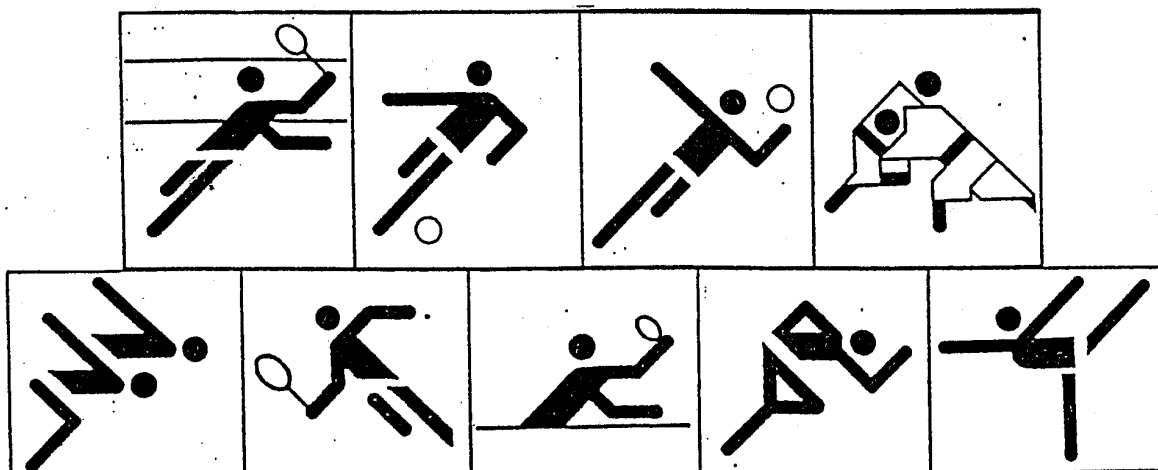


Tenn- und Rasensport-Verein
(TuRa) Bergkamen e.V.



Satzung

Stand: 27.11.2017



I. Name und Sitz

§ 1

Die Vereinigung aller Personen, die nachstehende Paragraphen anerkennen, führt den Namen „Turn- und Rasensport-Verein (TuRa) Bergkamen“ und hat ihren Sitz in Bergkamen. Der laut Vereinssatzung verantwortliche Vorstand erkennt die Satzungen derjenigen Fachverbände an, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilungen als Mitglied angehören. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen dieser Verbände.

II. Zweck

§ 2

1. Der Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Volksgesundheit durch Pflege der Leibesübungen auf volkstümlicher Grundlage zur körperlichen und geistigen Bildung seiner Mitglieder. Jede Betätigung des Vereins auf parteipolitischem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organgämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Die in § 2 Abs. 1 genannten Ziele sind zu erreichen durch:

- a) Vorbereitung und Förderung der Leibesübungen im sportlichen Sinne, wobei der Hauptwert auf Breitenarbeit gelegt wird, aus der Spitzenleistungen organisch erwachsen;
- b) planmäßige Übungs-, Wettkampf- und Lehrtätigkeit;
- c) sportliche Veranstaltungen.
- d) Die unter a) – c) genannten Aufgaben werden von den einzelnen Abteilungen wahrgenommen.

III. Mitgliedschaft

§ 4

1. Die Mitgliedschaft in einer dem Verein angeschlossenen Abteilung kann jeder erwerben, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines Aufnahmeantrages unter Anerkennung der Satzung des Vereins erworben. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilung in eigener Zuständigkeit. Die Abteilungen melden jährlich bis zum 15. Januar schriftlich ihren Mitgliederbestand per 01.01.d.J. dem Hauptvorstand auf dem offiziellen LSB-Bestandserhebungsbogen.
2. Die Mitgliedschaft gilt in jedem Fall für ein Jahr. Die Mitgliedschaft in einer anderen Abteilung zählt hierbei mit. Die Geltendmachung der Beitragsansprüche für einen Zeitraum obliegt zunächst der Abteilung.
3. Lehnt die Abteilung den Antrag auf Aufnahme ab, so hat der Antragsteller die Möglichkeit, gegen diesen Beschluß den Hauptvorstand anzurufen. Dieser entscheidet endgültig.
4. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erlangen das aktive Wahlrecht. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erlangen das passive Wahlrecht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus einer Abteilung des Vereins ist frühestens nach einem Jahr möglich (§ 4 Abs. 2). Der Austritt muß schriftlich per Einschreiben an den Abteilungsvorstand und unter Beifügung des Mitgliedsausweises erfolgen. Der Austritt ist nur möglich innerhalb einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Quartals. Auch die Beitragspflicht endet erst zum Ende des Quartals.

§ 6

Pflichten

Es ist Pflicht aller Mitglieder, sich der Satzung des Vereins zu unterwerfen. Daraus ergibt sich bei erfolgter Aufnahme eine restlose Erfüllung aller Pflichten aus dieser Satzung.

§ 7

Ausschluß von Mitgliedern

1. Zu unterscheiden ist zwischen dem Ausschluß aus der Abteilung und dem Ausschluß aus dem Gesamtverein. Der Ausschluß aus der Abteilung wird vom Abteilungsvorstand ausgesprochen und dem Hauptvorstand gemeldet. Er berührt nicht das Recht der Mitgliedschaft in einer anderen Abteilung des Vereins.
2. Der Ausschluß muß erfolgen bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnung des Vereins.
3. Der Ausschluß kann erfolgen,
 - a) wenn das Mitglied trotz Warnung seine Verpflichtung dem Verein bzw. der Abteilung gegenüber nicht erfüllt;
 - b) wenn das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen des Vereins bzw. der Abteilung derartig verletzt, daß eine weitere Zugehörigkeit nicht mehr möglich ist.
4. Der satzungsmäßig erfolgte Ausschluß aus dem Verein ist für alle Abteilungen bindend.

§ 8

1. Der Antrag auf Ausschluß aus dem Verein muß von der Abteilung dem Hauptvorstand zur Entscheidung vorgelegt werden und kann nur durch diesen erfolgen. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch Einschreiben mit dem Hinweis auf die Berufung an den Ehrenrat bekanntzugeben.
2. Die Entscheidung des Hauptvorstandes auf Ausschluß ist anfechtbar durch Berufung beim Ehrenrat des Vereins. Diese ist spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides über den Ausschluß in schriftlicher Form beim geschäftsführenden Vorstand vorzubringen. Durch die Berufung wird die vorläufige Ausführung des Beschlusses nicht aufgehoben. Über die Berufung hat der Ehrenrat innerhalb von 8 Wochen zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig.
3. Mit dem Austritt nach § 5 und der Rechtskraft der Ausschlußentscheidung erlöschen alle Rechte des Mitgliedes. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, alle während der Zeit seiner Vereinszugehörigkeit entstandenen materiellen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei Austritt nach § 5 gilt diese Regelung bis zum Ablauf des Quartals. Vereinseigene Gegenstände müssen zurückgegeben werden.

§ 9

Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern verliehen werden, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Hauptvorstandes durch die Hauptversammlung.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

1. Zur Deckung der laufenden Ausgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern monatlich Mitgliedsbeiträge. Die festgesetzten Beiträge sind Bringeschulden. Die Kassierung der Mitgliedsbeiträge bleibt den Abteilungen vorbehalten, die über diese Einnahmen selbst verfügt. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung der einzelnen Abteilungen festgesetzt. Dem geschäftsführenden Vorstand muß vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand,
 - b) der Hauptvorstand,
 - c) der Ehrenrat,
 - d) die Hauptversammlung,
 - e) die Abteilungen,
2. Organe der TuRa-Jugend sind:
 - a) der Vereinsjugendtag,
 - b) der Vereinsjugendausschuß,
 - c) die Jugendtage der Fachabteilungen,
 - d) die Fachjugendausschüsse.

§ 11 a

Neben natürlichen Personen können auch die Handball- und die Fußballabteilung von TuRa als eingetragene Vereine, wenn sie die Gemeinnützigkeit zur Förderung des Sports nachgewiesen haben, Mitglieder im Turn- und Rasensportverein Bergkamen werden.

Diese Mitglieder in Form von juristischen Personen genießen folgende Mitgliedsrechte im Turn- und Rasensportverein Bergkamen:

Für alle Tätigkeiten, die diese juristischen Personen im eigenen Namen ausüben, sind sie allein verantwortlich mit der Maßgabe, daß sie den Turn- und Rasensportverein Bergkamen weder berechtigen noch verpflichten können. Im übrigen werden der Handball- wie auch der Fußballclub innerhalb des Hauptvereins „TuRa Bergkamen“ behandelt wie eine Abteilung.

Sollten der Handball- wie der Fußballclub als eingetragene Vereine und juristische Personen die Gemeinnützigkeit verlieren, erfolgt automatisch der Ausschluß aus dem Turn- und Rasensportverein Bergkamen.

§ 12 Vorstand

1. a) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende,
 - der Hauptgeschäftsführer,
 - der Hauptkassierer.
1. b) Diese sind Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
1. c) Alle Kassenbelege der Hauptkasse sind durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes abzuzeichnen.
1. d) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Laufe der Amtszeit aus dem Verein aus, oder tritt es aus sonstigen Gründen von seinem Posten zurück, so erfolgt kommissarische Besetzung durch den Hauptvorstand bis zur nächsten Hauptversammlung.
2. a) Dem Hauptvorstand gehören an:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende,
 - der Hauptgeschäftsführer,
 - der Hauptkassierer,
 - der Sozialwart,
 - der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und sein Stellvertreter,
 - je Fachsparte 1 Beisitzer,
 - die Abteilungsleiter oder im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter.
2. b) Der Sozialwart, der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und sein Stellvertreter sowie die Beisitzer der Fachsparten werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden der Sozialwart, der Vorsitzende des

Vereinsjugendausschusses, sein Stellvertreter oder einer der Beisitzer im Laufe der Amtszeit aus dem Verein aus oder tritt eines dieser Vorstandsmitglieder aus sonstigen Gründen von seinem Amt zurück, so erfolgt kommissarische Besetzung durch den Hauptvorstand bis zur nächsten Hauptversammlung.

3. a) Der Hauptvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung ergeht durch den 1. Vorsitzenden. Zur Einberufung einer Sitzung des Hauptvorstandes ist er verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Hauptvorstandes dieses unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden – bei dessen Abwesenheit beim 2. Vorsitzenden – schriftlich oder mündlich beantragen. Versammlungsort, -zeit und –tagesordnung sind vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mindestens 10 Tage vorher bekanntzugeben. Den Vorsitz in der Sitzung des Hauptvorstandes hat der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. b) Alle Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit (bei der 2. Abstimmung) entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Auf Antrag muß geheim abgestimmt werden.
3. c) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden muß. Die Mitglieder des Hauptvorstandes erhalten eine Abschrift des Protokolls.

§ 13 Ehrenrat

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht dem Hauptvorstand angehören dürfen, und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Das Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat bei Beschlüssen des Ehrenrates kein Stimmrecht.

§ 14 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet alle 2 Jahre im letzten Quartal des Jahres statt.
2. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist auch dann möglich, wenn der geschäftsführende Vorstand oder der Hauptvorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der eingeschriebenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim 1. Vorsitzenden – oder bei dessen Abwesenheit bei seinem Stellvertreter – beantragt hat.
3. Der geschäftsführende Vorstand gibt Versammlungsort, -zeit und –tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher im Bekanntmachungskasten des Vereins „Am Stadion“ in Bergkamen-Mitte bekannt. Jede ordnungsgemäße einberufene Hauptversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlußfähig (Ausnahme: Mitgliederversammlung zwecks Auflösung des Vereins; § 17). Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
4. Der 1. Vorsitzende oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Hauptversammlung. Die gefaßten Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die

vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer verantwortlich zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Hauptvorstandsmitgliedern zuzuleiten.

5. Der Hauptversammlung obliegt es,
 5. a) die Berichte des Vorsitzenden, des Hauptkassierers, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten;
 5. b) den Vorstand zu entlasten;
 5. c) den geschäftsführenden Vorstand, die Sozialwart, die Mitglieder des Ehrenrates und die Beisitzer zu wählen und 3 Kassenprüfer zu bestellen;
 5. d) über Anträge zu befinden;
 5. e) evtl. Satzungsänderungen vorzunehmen;
 5. f) Ehrenmitglieder zu ernennen.
6. a) Der Vorsitzende des FC (Fußballclub) und des HC (Handballclub), die Abteilungsleiter, der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses sowie sein(e) Stellvertreter(in) sind der Hauptversammlung vorzustellen.
6. b) Die Wahl des Hauptvorstandes sowie der Kassenprüfer (§ 14 Abs. 5 Ziff. c) erfolgt durch Zuruf. Bei mehreren Vorschlägen muß die Wahl auf ausdrückliches Verlangen durch Stimmzettel erfolgen. Die Wahl ist annahmebedürftig.

Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der Ziff. f) mit Stimmenmehrheit gefaßt. Zu Ziff. f) ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit nach der 2. Abstimmung entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Auf Antrag muß, wie bei der Wahl des Hauptvorstandes, geheim abgestimmt werden.

§ 14 a

Der Verein gliedert sich wie folgt:

1. Fußballclub e.V. im Turn- und Rasensportverein (TuRa) Bergkamen
2. Handballclub e.V. im Turn- und Rasensportverein (TuRa) Bergkamen
3. Judoabteilung
4. Schwimmabteilung
5. Turn- und Leichtathletikabteilung
6. Tennisabteilung

7. Tischtennisabteilung

und andere sich noch bildende Abteilungen.

§ 15 Aufgaben und Pflichten der Abteilung

1. Der Abteilungsvorstand ist das Organ der Abteilung. Ihm gehören an:
 - a) der Abteilungsleiter,
 - b) der Geschäftsführer,
 - c) der Kassierer,
 - d) der Vorsitzende des Fachjugendausschusses und sein Stellvertreter.
2. Die Erweiterung dieses Vorstandes ist möglich und richtet sich nach den Erfordernissen der Abteilung.
3. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes im Laufe der Amtszeit aus dem Verein aus oder tritt es aus sonstigen Gründen von seinem Posten zurück, so erfolgt kommissarische Besetzung durch den Abteilungsvorstand bis zur nächsten Abteilungsversammlung. Die Abteilungsversammlung muß spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung stattgefunden haben.
4. Die Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung ist dann möglich, wenn $\frac{1}{4}$ der wahlberechtigten Abteilungsmitglieder dieses beim Abteilungsleiter oder dessen Vertreter unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt hat.
5. Die Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung ist auch dann möglich, wenn es der Abteilungsvorstand im Interesse der Abteilung für erforderlich hält.
6. Der Gesamtverein bekennt sich zur Dezentralisation. Er verspricht sich hiervon eine Belebung in den Abteilungen. Den Abteilungen wird deshalb innerhalb des Gesamtvereins ein eigenständiges Leben zugestanden. Es wird Ihnen eine eigene Kassenführung erlaubt. Die Ausgaben haben sich nach den Einnahmen zu richten. Alle Kassenbelege sind durch 2 Mitglieder des Abteilungsvorstandes abzuzeichnen.

Pflichten der Abteilung

7. Die Kontrolle der Abteilungen, außer der gegenüber dem Fußball- und dem Handballclub, obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Die Abteilungen legen nach Ablauf des Kalenderjahres dem Hauptkassierer einen Kassenbericht nach Vordruck vor.
8. Der Abschluß von Verträgen mit Übungsleitern, Trainern oder mit öffentlichen Körperschaften sind vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen. Solche Verträge sind nur gültig, wenn sie vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet sind.

9. Zur Bestreitung der Ausgaben des Gesamtvereins wird von den Abteilungen und dem Fußball- sowie dem Handballclub eine Umlage für die Hauptkasse erhoben. Die Höhe der leistenden Umlage wird durch den Hauptvorstand festgelegt.

10. Versammlungen der Abteilung sowie des Fußball- und Handballclubs sind dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Es ist Recht und Pflicht, daß ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes diese Abteilungsversammlungen besucht. Die Teilnahme dient nur zur Information. Einfluß auf den Ablauf der Versammlung darf vom geschäftsführenden Vorstand nicht ausgeübt werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen der Abteilung teilzunehmen.

§ 16 Vereinsjugendordnung

1. Die Aufgaben der TuRa-Jugend sind in der Vereinsjugendordnung des Turn- und Rasensportvereins Bergkamen, die Bestandteil der Vereinssatzung ist, festgelegt.
2. Organe der TuRa-Jugend sind:
 - a) der Vereinsjugendtag,
 - b) der Vereinsjugendausschuß,
 - c) die Jugendtage der Fachabteilungen,
 - d) die Fachjugendausschüsse.
3. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
4. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der TuRa-Jugend, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt unvermutet durch die Kassenprüfer (mindestens 2) jedoch spätestens 4 Wochen vor den Mitgliederversammlungen von Hauptverein und Abteilungen. Die soll die 2 zurückliegenden Geschäftsjahre umfassen und erstreckt sich auf die Hauptkasse sowie die Abteilungskassen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Hauptvorstand angehören.
2. Der Hauptversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand ist ein schriftlicher Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 18 **Auflösung des Vereins bzw. einer Abteilung**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Gesamtgliederversammlung zur Auflösung einer Abteilung eine Abteilungsversammlung erforderlich, in der $\frac{3}{4}$ der eingeschriebenen wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Andernfalls muß eine neue Mitgliederversammlung des Vereins bzw. der Abteilung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
2. Die Mitglieder des Vereins bzw. der Abteilung sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und den Gründen für eine Auflösung einzuladen.
3. Der Auflösungsbeschluß muß mit Dreiviertelstimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung einer Abteilung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Abteilungsvermögen bzw. –eigentum an den Hauptverein TuRa Bergkamen, der es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder des Vereins durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) im Sinne des § 18 Abs. 3 Ziff. 1 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden hat.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergkamen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 **Satzungsänderung**

Nur durch die Hauptversammlung kann die Satzung geändert bzw. ergänzt werden. Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung stehen. Ihre Annahme bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 20 **Schlußbestimmung**

Im Verfolge dieser Satzung kann der Hauptvorstand Ausführungsbestimmungen im Sinne von Geschäftsanweisungen erlassen. Sie soll nicht nur Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit sein, sondern auch die Rechte der Minderheiten schützen.

§ 21 **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Vereinssatzung, aufgestellt am 22.11.1967, tritt mit den Ergänzungen am 26.04.1974 und den Änderungen vom 20.12.1978 in Kraft.

Weitere Änderungen und Ergänzungen durch Beschlüsse der Hauptversammlung am 26.06.1983, 22.11.1985; 02.12.1988; 15.11.1993; 24.11.2003; 16.11.2009 und 27.11.2017

(Die Satzung ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamm.)